

Statuten des Vereins „AlumniBasel“

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name

Unter dem Namen

AlumniBasel

besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der Beziehungen zwischen der Universität Basel und deren Absolventinnen und Absolventen sowie der Öffentlichkeit;
- die Förderung des Kontaktes der Absolventinnen und Absolventen der Universität Basel untereinander und mit der Ausbildungsstätte;
- die Förderung der Universität Basel insbesondere in Lehre und Forschung über den Rahmen hinaus, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann;
- die Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches zwischen Repräsentanten der verschiedenen Fachbereiche.

Der Verein kann Aktivitäten jeglicher Art unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Er kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene verfolgen.

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 3: Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

A. Alumni der Universität Basel

Art. 4: Alumni

Alumni, resp. Alumnae können alle Personen sein, die an der Universität Basel:

- a) einen akademischen Titel erworben haben,
- b) eine Ausbildung für das höhere Lehramt abgeschlossen haben,
- c) ein Nachdiplomstudium absolviert haben,
- d) ein eidgenössisches Diplom erworben haben,
- e) sich habilitiert haben, oder
- f) als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied des Lehrkörpers (Dozierende, Doktorierende, Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) während mindestens zwei Semestern an der Universität Basel tätig waren.

B. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliedschaftsarten

Mitglieder von AlumniBasel sind:

- a) Direktmitglieder,
- b) Kollektivmitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Art. 6: Direktmitglieder

Als Direktmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Alumni, resp. Alumnae und nicht bereits Mitglied eines Kollektivmitglieds sind.

Art. 7: Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können juristische Personen (Alumnivereine der Fakultäten, Fachvereine usw.) aufgenommen werden, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder Alumni, resp. Alumnae der Universität Basel im Sinne von Art. 4 dieser Statuten sind.

Art. 8: Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, welche sich um die Universität Basel besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen lebenslanglich befreit.

Trägerinnen und Träger des Ehrendoktor-Titels der Universität Basel werden mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde ohne weiteres Ehrenmitglieder bei „AlumniBasel“. Personen, die im Zeitpunkt der Gründung von „AlumniBasel“ bereits die Ehrendoktorwürde erhalten haben, gelten ab dem Gründungsdatum als Ehrenmitglieder.

Art. 9: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches:

- a) Für Kollektivmitglieder durch den Vorstand;
- b) Für Direktmitglieder durch den Vorstand;
- c) Für Ehrenmitglieder (mit Ausnahme der Trägerinnen und Träger der Ehrendoktorwürde) durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mit dem Beitritt zu AlumniBasel verpflichten sich die Mitglieder zur Förderung des Zwecks des Vereins und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 10: Austritt

Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur auf das Ende des Vereinsjahres möglich und hat spätestens drei Monate vor Ablauf des

Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Wird eine Fakultäts- bzw. Fachalumniorganisation als Kollektivmitglied aufgenommen, endet die Direktmitgliedschaft bei „AlumniBasel“ auf Ende des Vereinsjahres, in welchem die Fakultäts- bzw. Fachalumniorganisation aufgenommen wurde, sofern das Mitglied bis dahin der neu gegründeten Fakultäts- bzw. Fachalumniorganisation beigetreten ist. Ohne solchen Beitritt bleibt die Direktmitgliedschaft bestehen.

Art. 11: Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gravierender Art gegen die Interessen des Vereines verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben, wobei dieser aufschiebende Wirkung zukommt. Über die Einsprache entscheidet die nächstfolgende Vereinsversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Ausschluss aus dem Verein „AlumniBasel“ bewirkt nicht automatisch den Ausschluss aus der Fakultäts- bzw. Fachalumniorganisation.

Art. 12: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen im Todesfall, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13: Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

Die Direktmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Direkt- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ein Kollektivmitglied hat so viele Stimmen, wie es Mitglieder hat, die die Voraussetzungen eines Alumnus, resp. einer Alumna im Sinne von Art. 4 dieser Statuten erfüllen, und die bei AlumniBasel gemeldet sind.

Art. 14: Beitragspflicht (Mitgliederbeitrag)

Die Direktmitglieder haben einen jährlichen, von der Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Kollektiv- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

IV. Organisation des Vereines

Art. 15: Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung

Art. 16: Vereinsversammlung im allgemeinen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie übt ihre Rechte nach Massgabe dieser Statuten sowie der gesetzlichen Bestimmungen aus. Vereinsbeschlüsse werden anlässlich von Vereinsversammlungen gefasst.

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder und der von ihnen vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in diesen Statuten nicht anders vorgesehen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt mit und fällt, sofern nötig, den Stichentscheid. Für das Stimmrecht gilt Art. 13 Abs. dieser Statuten.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Vereinsmitglied, wenn über ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein entschieden wird.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17: Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt unter Wahrung einer Frist von 20 Tagen durch persönliche Einladung, welche Zeit, Ort und Traktanden enthält. Die Einladung wird mit einfacher Post an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse geschickt; der Versand kann auch durch Fax, E-mail oder durch Publikation auf der website des Vereins erfolgen. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung (Poststempel) der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der vier unabhängigen Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, sowie der Revisionsstelle;
- Wahl der Ehrenmitglieder (ausser den Trägerinnen und Träger des Ehrendokortitels);
- Entscheid über die Mitgliederbeiträge für das Vereinsjahr;
- Entscheid über das Budget für das neue Vereinsjahr;
- Entscheid über Einsprachen gegen den Vorstandsbeschluss bezüglich den Ausschluss eines Mitgliedes;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle für das vergangene Vereinsjahr;
- Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung für das vergangene Vereinsjahr;
- Verwendung eines allenfalls erwirtschafteten Reingewinnes und des Vereinsvermögens;
- Entscheide über Fragen, welche die strategische Ausrichtung des Vereins betreffen oder wesentliche Auswirkungen auf den Vereinszweck haben;
- Alle Geschäfte, die der Vorstand ihr unterbreitet.

Mit einem qualifizierten Mehr der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder wird über Statutenänderungen, die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder der Revisionsstelle entschieden.

Mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder wird über die Auflösung des Vereines, die Fusion und die Zweckumwandlung entschieden.

Art. 18: Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, vom Vorstand oder der Revisionsstelle verlangt werden.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat dieselben Kompetenzen wie die ordentliche.

C. Der Vorstand

Art. 19: Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereines. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- aus je einem, resp. einer Delegierten der im Zeitpunkt der Gründung bestehenden Fakultätsalumniorganisationen (Juristische, Medizinische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät), wobei diese ihren Vertreter im Vorstand selbst bestimmen;
- aus je einem, resp. einer Delegierten der Fakultäten, welche im Zeitpunkt der Gründung keine fakultätseigene Alumniorganisation haben (Theologische Fakultät, Philosophisch-Historische Fakultät, Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Fakultät für Psychologie);
- aus vier weiteren, von der Universität Basel unabhängigen Personen, welche von der Vereinsversammlung bestimmt werden.

Besteht innerhalb einer Fakultät keine Fakultäts- bzw. Fachalumniorganisation, bestimmt die Fakultät den Vertreter im Vorstand.

Besteht innerhalb einer Fakultät eine Fachalumniorganisation, welche nicht alle Fachrichtungen abdeckt, bestimmen die Fakultät und die bestehende/n Fachalumniorganisation/en den Vertreter im Vorstand gemeinsam.

Bestehen innerhalb einer Fakultät mehrere Fachalumniorganisationen, welche alle Fachrichtungen abdecken, bestimmen diese den Vertreter im Vorstand gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt resp. bestimmt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Der Präsident, resp. die Präsidentin des Vereines wird von der Vereinsversammlung aus einer der vier universitätsunabhängigen Personen gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Geschäftsführer, resp. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 20: Aufgaben

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung, der Geschäftsstelle oder der Revisionsstelle übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die strategische Führung und die Vertretung des Vereines;
- die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Organen der Universität Basel;
- die Ausführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse;
- die Einberufung der Vereinsversammlung;
- die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- die Erstellung des Budgets;
- die Ernennung eines Geschäftsführers sowie allfälliger weiterer Mitglieder der Geschäftsstelle im Arbeits- oder Auftragsverhältnis;
- der Entscheid über die Aufnahme eines Mitgliedes;
- der Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes (ausser Ehrendoktoren).

Der Vorstand kann zur Erfüllung obiger Aufgaben die Geschäftsstelle beziehen.

Art. 21: Einberufung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden, so oft dies die Erledigung der Geschäfte erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt, vom Präsidenten schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung und enthält Zeit, Ort und Traktanden der Sitzung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit und fällt, sofern nötig, den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 22: Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Im übrigen bestimmt der Vorstand über die Zeichnungsberechtigung weiterer Personen. Er kann ein Organisationsreglement erlassen.

C. Geschäftsstelle

Art. 23: Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und allfälligen weiteren Personen, sofern der Vorstand solche bestimmt.

Art. 24: Aufgaben

Die Geschäftsstelle bildet eine Kommunikations- und Informationsdrehscheibe zwischen den Mitgliedern der „AlumniBasel“, der Universität Basel, den Fakultäten und den bestehenden Alumniorganisationen. Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- alle ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben;
- die Besorgung der laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes;
- die Betreuung der Alumnidatenbank und –homepage;
- die Herausgabe einer Alumnizeitung;
- die Durchführung eines Alumnitages;
- die Entwicklung von Marketingaktivitäten.

D. Revisionsstelle

Art. 25: Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft für ein Jahr, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereines jährlich und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Finanzielles

Art. 26: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Direktmitglieder;
- Entgelt der Fakultäts- bzw. Fachalumniorganisationen für von ihnen in Anspruch genommene Leistungen des Vereines;
- Sponsorenbeiträgen;
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- Spenden, Schenkungen, Legaten;
- Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen;
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen.

Art. 27: Rechnungswesen

Das Rechnungswesen erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28: Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29: Auflösung und Liquidation des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder herbeigeführt werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereines der Universität Basel zu, welche diese Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.


Art. 30: Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Basel, den 1. Februar 2005

Der Präsident:

Die Protokollführerin:



.....
Dr. Peter Lenz



.....
Dr. Bettina Volz